

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

### Entscheid vom 16. Februar 2012

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayer, Dr. Peter Rickli, Prof. Felix Uhlmann und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X []
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
	Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revisionsgesuch zur Grundstückgewinnsteuer 2009/001
	(Revision, § 173 StG)

#### **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrentin, X, hat gemäss Grundbucheintrag am [...] 2009 die Liegenschaft B verkauft. Mit Veranlagungsverfügung vom 10. März 2010 wurde die Grundstückgewinnsteuer auf CHF 207'933.00 festgesetzt.
- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der damalige Vertreter der Rekurrentin mit Schreiben vom 13. April 2010 Einsprache. Nachdem die Steuerverwaltung der Rekurrentin eine reformatio in peius angedroht hatte, zog der Vertreter der Rekurrentin die Einsprache mit Schreiben vom 31. März 2011 zurück.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2011 reichte die Rekurrentin unter Bezugnahme auf die Einsprache zur Grundstückgewinnsteuer eine Einsprachebegründung ein.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2011 teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin mit, dass ein Zurückkommen auf die Veranlagungsverfügung nicht möglich sei, da diese in Rechtskraft erwachsen sei.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2011 bat die Rekurrentin um eine Chance zur Wiederholung der Rekurseinsprache. Die Steuerverwaltung nahm dieses Schreiben als Revisionsgesuch entgegen. Mit Entscheid vom 12. Juli 2011 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch mangels Vorliegen eines Revisionsgrundes ab.

C. Mit Schreiben vom 15. Juli 2011 und 27. Juli 2011 erhob die Rekurrentin Rekurs gegen diesen Entscheid. Sie macht im Wesentlichen geltend, sie habe den Rückzug der Einsprache nicht gewollt, habe aber aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht richtig reagieren können. Mit Schreiben vom 17. August 2011 reichte die Rekurrentin zudem diverse Unterlagen ein. Im Nachtrag 1 vom 18. August 2011 und Nachtrag 2 vom 24. August 2011 machte die Rekurrentin diverse Ausführungen zu ihrem Gesundheitszustand und zu einem Vorbezug ihrer Schwester.

Da die Rekurrentin in keiner ihrer Eingaben zum Vorliegen eines Revisionsgrundes Stellung genommen hatte, wurde sie von der Steuerrekurskommission aufgefordert, dies nachzuholen. Mit Schreiben vom 9. September 2011 nahm die Rekurrentin wiederum zu materiellen Fragen Stellung. Die weiteren Eingaben der Rekurrentin datieren vom 15. September 2011, 19. September 2011, 29. September 2011 und 28. Oktober 2011.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. November 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Sie weist zudem darauf hin, dass eine Gutheissung des Revisionsgesuches zu einer höheren Taxation des steuerbaren Gewinns führen würde.

In ihrer Eingabe vom 27. November 2011 hält die Rekurrentin an ihrem Antrag fest. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 reichte sie zudem ein Arztzeugnis und mit Schreiben vom 5. Dezember einen Ausschnitt aus einem Vertrag ein.

In ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2011 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihrem Antrag fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

#### Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Juli 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Juli 2011 (Datum des Poststempels: 18. Juli 2011) ist somit einzutreten.
- a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Juli 2011 aufzuheben und die Grundstückgewinnsteuer unter Berücksichtigung ihrer Eingaben neu festzusetzen.
  - b) Es ist zunächst zu prüfen, ob die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung vom 10. März 2010 in Rechtskraft erwachsen ist. Ist dies der Fall, ist weiter zu prüfen, ob ein Revisionsgrund vorliegt.
- a) Es stellt sich die Frage, ob die Veranlagungsverfügung vom 13. März 2011 in Rechtskraft erwachsen ist.
  - b) Aufgrund der eingereichten Unterlagen steht fest, dass der Anwalt der Rekurrentin Einsprache gegen die Veranlagung eingereicht hat. Nachdem die Steuerverwaltung eine reformatio in peius angekündigte, hat er diese Einsprache jedoch wieder zurückgezogen. Die Rekurrentin bringt nun vor, es habe ein Missverständnis gegeben. Sie sei davon ausgegangen, sie könne nach dem Einspracherückzug ein neues Verfahren anstrengen. Doch gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die dem Anwalt erteilte Vertretungsvollmacht ungültig war. Somit hatte der Anwalt die Befugnis, das Verfahren durch den Einspracherückzug abzuschliessen. Dies gälte selbst dann, wenn er die Rekurrentin mangelhaft beraten hätte, wofür allerdings keine Anzeichen vorliegen. Unter Berücksichtigung der angedrohten reformatio in peius ist vielmehr davon auszugehen, dass er im Interesse seiner Mandantin gehandelt hat. Die Einsprache wurde gültig zurückgezogen. Somit ist die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung vom 10. März 2010 in Rechtskraft erwachsen.

- 4. a) Da die Veranlagungsverfügung rechtskräftig ist, ist im Folgenden zu prüfen, ob ein Revisionsgrund gemäss § 173 StG vorliegt.
  - b) Nach § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).
  - c) Die Rekurrentin äussert sich in ihren Eingaben ausgiebig zu ihrem Gesundheitszustand, zur Übernahme der Liegenschaft sowie einer Auseinandersetzung mit ihrer Schwester. Alle diese Vorbringen stellen jedoch keinen Revisionsgrund im Sinne des Gesetzes dar. Auch die von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen bezüglich des Unterhalts der Liegenschaften bilden keinen Revisionsgrund. Diese Belege waren der Rekurrentin bereits zum Zeitpunkt der Einsprache zugänglich. Somit hätte sie allfällige Vorbringen im Rahmen dieses Verfahrens geltend machen können und müssen. Bezüglich der Belege ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern die Steuerverwaltung diese Unterhaltsarbeiten ausser Acht gelassen hätte. Die Rekurrentin kann nicht darlegen, dass die Steuerverwaltung wesentliche Beweise oder Tatsachen nicht beachtet hat. Weiter enthalten ihre Beilagen keinen Hinweis auf neue Beweise oder Tatsachen. Erst recht liegen keine Hinweise vor, dass der ergangene Entscheid bzw. die Entscheidfindung durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst wurde. Es liegt somit kein Revisionsgrund vor.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch der Rekurrentin zu Recht abgewiesen hat, da kein Revisionsgrund vorliegt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- 6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  - 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
  - 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Auf einen gegen diesen Entscheid gerichteten Rekurs ist das Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.160 vom 5. März 2013 nicht eingetreten.